



# HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2010

*Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen*

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der FDP  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011  
Drucksache 18/2397 zu Drucksache 18/2073**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:
  1. Folgende Überschrift wird vorangestellt:  
"Hessisches Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 und Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesstatistikgesetzes".
  2. Der bisherige Gesetzentwurf wird Art. 1.
  3. In dem neuen Art. 1 wird in § 15 Abs. 1 Satz 1 das Wort "berücksichtigt" durch die Worte "berücksichtigen kann" ersetzt.
  4. Als Art. 2 und 3 werden angefügt:

**"Artikel 2  
Änderung des Hessischen Landesstatistikgesetzes**

§ 6 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GVBl. I S. 921), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort "einzelne" gestrichen.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist vor der Übertragung zu hören."
  - c) Folgende Sätze werden angefügt:  
"Soweit die Übertragung an nicht öffentlichen Stellen erfolgt, ist sicherzustellen, dass der Dritte sich der Kontrolle des Statistischen Landesamtes und des Hessischen Datenschutzbeauftragten unterwirft. § 5 gilt für die Personen, die zur Erledigung der übertragenen Arbeiten eingesetzt werden, entsprechend."
2. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Der örtliche Datenschutzbeauftragte ist vor der Übertragung zu hören."

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

**Begründung:****Zu Nr. 1 und Nr. 2:**

Mit dem Gesetzentwurf soll auch die Vorschrift über die Vergabe statistischer Arbeiten an Dritte im Landesstatistikgesetz geändert werden. Infolgedessen ist der Gesetzentwurf redaktionell anzupassen.

**Zu Nr. 3:**

Die Änderung greift das Ergebnis der Anhörung auf und macht die Vorteilsanrechnung nicht mehr zur zwingenden Voraussetzung für die Festsetzung der Höhe der Erstattungspauschalen. Durch eine Kann-Regelung soll es dem Verordnungsgeber überlassen bleiben, diese Frage zu entscheiden und einen gerechten Ausgleich zu finden.

**Zu Nr. 4:**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Art. 2 Nr. 1 und 2:**

Die Vorschrift über die Datenverarbeitung im Auftrag wird überarbeitet und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Da es sich um einen sensiblen Bereich handelt, ist es sinnvoll, den Datenschutzbeauftragten vor der endgültigen Auftragsvergabe zu hören. Zur Klarstellung wird mit aufgenommen, dass sich der Auftragnehmer der Kontrolle des Statistischen Landesamtes und des Hessischen Datenschutzbeauftragten unterwerfen muss. Die für die Erhebungsbeauftragten geltenden Regelungen sind für den Auftragnehmer und die von ihm bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Personen entsprechend anzuwenden.

**Zu Art. 3:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 7. Juni 2010

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rentsch**